

Vorlage Nr.: 0148/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	14.12.2023		N			
Rat	Entscheidung	21.12.2023		Ö			

**Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) - Neufassung**

Anlage/n:

Anlage 1 - Entwurf Hundesteuersatzung

Anlage 2 - Synopse

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die bisher geltende Hundesteuersatzung der Stadt Soltau vom 14. Dezember 2000 bedarf einer Überarbeitung, da die Weiterentwicklung der Rechtsprechung inhaltliche Änderungen der Satzung erforderlich machte.

Im Übrigen sind einige Klarstellungen im Satzungstext durch Konkretisierung oder eindeutige Formulierung notwendig.

Daher wurde auf Grundlagen der bisherigen städt. Hundesteuersatzung und der aktuellen Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes der beigefügte Entwurf einer Neufassung aufgestellt.

Die Erfahrungen aus der Arbeitspraxis der bei der Erhebung der Hundesteuer eingebundenen Fachgruppen (Fachgruppe 32 – Sicherheit und Ordnung und Fachgruppe 20 - Finanzen) wurden bei der Aufstellung des Satzungsentwurfs berücksichtigt.

Im Zuge der Neufassung der Hundesteuersatzung ist eine, bezogen auf den letzten Anpassungszeitpunkt, moderate Anhebung des Hundesteuersatzes für alle Hundesteuertarife vorgesehen.

Die neuen Jahressteuersätze entsprechen der Beschlusslage vom 23.11.2023 des Rates (siehe Vorlage 122/2023).

Gemäß § 3 des Entwurfs der Hundesteuersatzung wird die Steuer nach der Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich

a. für den ersten Hund	72,00 EUR	(bisher 48,00 EUR)
b. für den zweiten Hund	108,00 EUR	(bisher 72,00 EUR)
c. für jeden weiteren Hund	144,00 EUR	(bisher 96,00 EUR)

Die beabsichtigte Anhebung der Hundesteuersätze ist notwendig, da die städt. Kosten, die durch die Hundehaltung im Stadtgebiet verursacht werden, seit der letzten Anpassung stark angestiegen sind (Personalkosten, Kosten für die Unterbringung von Fundhunden, Kosten für die Leistungen des Bauhofes für die Beseitigung des Hundekotes im Zuge der Straßenreinigung und der Pflege der öffentlichen Grünflächen).

Für die Änderungen bezüglich der Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und sonstiger Bestimmungen für die Erhebung und Berechnung der Hundesteuer wird auf die anliegende Gegenüberstellung (Synopsis) der bisherigen Hundesteuersatzung mit dem Entwurf der neuen Satzung verwiesen (Anlage 2).

Nach den derzeitigen Bestimmungen in der Hundesteuersatzung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Die Verwaltung hat jedoch feststellen müssen, dass die Hundesteuermarken oftmals nicht von den Hunden getragen werden. Angepasst an die Einführung des Zentralen Hunderegisters kann auf die Ausgabe von Hundesteuermarken künftig verzichtet werden, da eine evtl. notwendige Ermittlung des Hundehalters über den vorgeschriebenen Chip erfolgen kann. Ein entsprechendes Lesegerät zum Auslesen der Chipmarke ist bereits vorhanden. Hierdurch entfällt auch der Verwaltungsaufwand sowie ein geringer Kostenaufwand für die Beschaffung der Marken.

Die neue Hundesteuersatzung soll gemäß § 12 des Satzungsentwurfs am 01.01.2024 in Kraft treten. Am gleichen Tage soll die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Soltau vom 14.12.2000 außer Kraft treten.

Das jährliche Hundesteueraufkommen betrug lt. Rechnungsergebnis 2022 rd. 79.000 Euro. Aufgrund der in der Neufassung der Hundesteuersatzung vorgesehenen Anhebung der Hundesteuersätze werden sich voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich rd. 40.000 EUR ergeben.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Durch die geänderten Hundesteuersätze ergeben sich voraussichtlich Mehrerträge in Höhe von jährlich rd. 40.000 Euro. Die zusätzlichen Erträge wurden bereits in den Haushalt 2024 eingearbeitet.

Die Ersparnis bei den Hundesteuermarken beläuft sich auf das Jahr heruntergerechnet auf einen sehr geringen zwei bis dreistelligen Betrag.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2024 beschlossen. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 aufgehoben.